

MARKTGEMEINDE EICHGRABEN
BAUSPERRE – MINDESTGRÖSSE VON BAUPLÄTZEN
VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Eichgraben hat in seiner Sitzung vom 7.11.2018 die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird für das Wohnbauland (BK, BW, BW-2WE, BA) und das Bauland Sondergebiet (BS) der Gemeinde Eichgraben eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel

Ziel der Marktgemeinde Eichgraben ist eine bedarfsorientierte, angemessene Entwicklung der Grundstücksstrukturen im Wohnbauland und im Bauland Sondergebiet zu schaffen.

Die Marktgemeinde Eichgraben plant daher, zur Steuerung und zur Sicherstellung der siedlungsstrukturellen Entwicklung der Bebauung im Gemeindegebiet von Eichgraben, eine Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes durchzuführen.

§ 3 Zweck

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes.

Die Bausperre verfolgt den Zweck, die Festlegungen des Bebauungsplanes dahingehend zu überarbeiten, dass die bisher festgelegten textlichen Bebauungsbestimmungen zu der Bauplatzgröße (Mindestgröße von Bauplätzen) gemäß den Bestimmung des §30 Abs. 2 Ziff. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 überarbeitet werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Entsprechend dem oben definierten Ziel der geplanten Überarbeitung sind während der Bausperre im Wohnbauland (BK, BW, BW-2WE, BA) und im Bauland Sondergebiet (BS) folgende Mindestmaße für Bauplätze zulässig:

- Die Mindestgröße der durch Grundabteilung neu zu schaffenden Bauplätze darf im Wohnbauland (BK, BW, BW-2WE, BA, BO) und im Bauland Sondergebiet (BS) 700m² nicht unterschreiten. Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß für die Grundstücksfläche ohne Fahnenzufahrt.

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Marktgemeinde Eichgraben, am 7.11.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Dr. Martin Michalitsch

angeschlagen am: 8.11.2018

abgenommen am: 22.11.2018

121,34

700 m²

700 m²

Marktgemeinde Eichgraben

Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben
Tel.: 02773/44600
E-Mail: info@eichgraben.at
Homepage: www.eichgraben.at



Lageplan

Datum: 30.10.2018 Maßstab (im Original): 1:500

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

